

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01305 vom 16. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01305

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01305 du 16 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01305 del 16 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1.1

Die 1962 geborene X.____

absolvierte eine Anlehre als Verkäuferin und ging danach auch verschiedenen weiteren Erwerbstätigkeiten nach (unter anderem im Gastgewerbe und in der Logistik). Im Jahr 2006 gab sie ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Pflege ihres Partners auf, welcher im Juni 2012 verstarb (vgl. Urk. 7/9/5). Unter Hinweis auf psychische Erkrankungen sowie körperliche Belastungen meldete sie sich im Januar 2013 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte Abklärungen in erwerblicher Hinsicht und holte bei den behandelnden Ärzten, namentlich der Y.____, medizinische Berichte ein (Urk. 7/9, Urk. 7/10 und

Urk. 7/23). Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens veranlasste sie eine psychiatrische Abklärung durch Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH (Expertise vom 8. Juni 2015; Urk. 7/51), und verfügte am 17. Juni 2015 die Abweisung des Leistungsbegehrens (Urk. 7/53).

E. 1.2

Dagegen erhob die Versicherte mit Eingabe vom 17. August 2015 (Urk. 7/60/3-8) beim hiesigen Gericht Beschwerde. Mit Urteil vom 5. Januar 2016 (Prozess Nr. IV.2015.00815; Urk. 7/62) hob das hiesige Gericht die Verfügung der IV-Stelle auf mit der Begründung, der Anspruch auf rechtliches Gehör der Versicherten sei in schwerwiegender Weise verletzt worden, da ihr das Gutachten von Dr. Z.____ vor Verfügungserlass nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Es wies die Sache an die IV-Stelle zurück, damit diese, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, über den Anspruch der Versicherten neu verfüge.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.